



# HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2021

## Kleine Anfrage

Dr. Ulrich Wilken (DIE LINKE) vom 29.09.2021

### Strafbefehlsverfahren in Hessen

und

### Antwort

Ministerin der Justiz

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Bei den Strafbefehlsverfahren handelt es sich um Verfahren vor den Amtsgerichten. Die Strafe wird ohne Hauptverhandlung und Urteil festgesetzt. Die Schuld des Täters muss nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen, ausreichend ist ein hinreichender Tatverdacht. „Die beschleunigte Verfahrenserledigung wird durch eine Herabsetzung der Prüfungsvoraussetzungen erkaufte“ (Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 407). Der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl Einspruch einlegen, tut er dies nicht, wird der Strafbefehl rechtskräftig. Mit dem Strafbefehlsverfahren wird die Mehrzahl der Strafverfahren abgeschlossen.

#### Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Das Strafbefehlsverfahren ist ein schriftliches Verfahren, das in der Strafprozessordnung als Möglichkeit der Erledigung einfach gelagerter Fälle von geringerer Tatschwere vorgesehen ist. Gemäß § 407 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 StPO kommt der Erlass eines Strafbefehls nur bei Vergehen in Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht in Betracht. Die Staatsanwaltschaft stellt einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Nach Nr. 175 Abs. 2 RiStBV soll der Erlass eines Strafbefehls zudem nur beantragt werden, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten bekannt ist. Im Übrigen soll nach Nr. 175 Abs. 3 RiStBV von dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nur abgesehen werden, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände oder Gründe der Spezial- oder Generalprävention die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen lassen.

Als Rechtsfolgen können im Strafbefehlsverfahren gemäß § 407 Abs. 2 StPO Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung, Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt, Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie Absehen von Strafe festgesetzt werden. Zudem kann gemäß § 407 Abs. 3 StPO eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, sofern deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, und der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

Nach § 408 Abs. 2 und 3 Satz 1 StPO hat das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen und es den Angeklagten für hinreichend verdächtig erachtet. Gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO beraumt das Gericht eine Hauptverhandlung an, wenn es Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden, oder wenn es von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen will und die Staatsanwaltschaft an ihren Antrag festhält.

Der Strafbefehl ist entweder dem Angeklagten oder seinem Verteidiger förmlich zuzustellen. Der Angeklagte kann gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Soweit gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens soll nicht nur justizielle Ressourcen schonen, sondern kann auch im Interesse des Beschuldigten liegen. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Strafbefehlsverfahren bestehen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht, weil das rechtliche Gehör für die Betroffenen dadurch verbürgt ist, dass sie die Möglichkeit haben, durch Einspruch eine Hauptverhandlung zu erhalten.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Strafverfahren in Hessen wurden im Jahr 2020 mit einem Strafbefehl abgeschlossen?

Im Jahr 2020 haben die hessischen Staatsanwaltschaften und die Anwaltschaft Frankfurt am Main in 35.580 Fällen bei den Gerichten den Erlass eines Strafbefehls beantragt.

Frage 2. In wie vielen Fällen wurde gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt?

- a) In wie vielen Fällen war dieser Einspruch beschränkt?
- b) In wie vielen Fällen hatte der Einspruch Erfolg?

Frage 3. In wie vielen Fällen der Strafbefehlsverfahren beruhte die Höhe der Tagessätze auf einer Schätzung?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Eine Feststellung, in wie vielen Fällen gegen den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls Einspruch eingelegt wurde, lässt sich ausgehend von den Daten aus der von den hessischen Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft Frankfurt am Main verwendeten Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA nicht treffen. Eine statistische Erfassung von Einsprüchen gegen Strafbefehle findet nicht statt. Ebenso wird die Zahl der Strafbefehlsverfahren, in denen die Höhe der Tagessätze bei der beantragten Geldstrafe geschätzt wurde, nicht statistisch erfasst.

In den MESTA-Datenbanken werden lediglich die Erledigung des Verfahrens mit Antrag auf Erlass eines Strafbefehls sowie die in diesen Verfahren verhängten Rechtsfolgen erfasst. Ob diese Rechtsfolgen aufgrund der Rechtskraft des Strafbefehls, aufgrund einer Hauptverhandlung nach Einspruchseinlegung oder aufgrund einer Hauptverhandlung nach einer Verfahrensweise gemäß § 408 Abs. 3 S. 2 StPO verhängt wurden, lässt sich aus den MESTA-Daten nicht entnehmen.

Eine händische Auswertung der 35.580 Strafakten würde einen unverhältnismäßigen Zeit- und Personalaufwand bedeuten.

Frage 4. Wie wird damit umgegangen, dass bei Erlass eines Strafbefehls nicht klar ist, ob der Empfänger / die Empfängerin deutsch versteht. Wie wird sichergestellt, dass insbesondere die Belehrung über die Möglichkeit des Einspruchs verstanden wird?

Bei Beschuldigten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen erforderlich (§ 187 Abs. 2 Satz 1 GVG). Gegenstand der Ermittlungen sind daher auch die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (siehe Nr. 181 Abs. 1 RiStBV). Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen (§ 187 Abs. 2 Satz 3 GVG). War der Beschuldigte ohne sein Verschulden gehindert, rechtzeitig Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen, so kann er bei Gericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen (§ 44 StPO).

Wiesbaden, 12. November 2021

**Eva Kühne-Hörmann**